

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 27. December 1888.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 2. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 116, betr. die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Luka mit Monaster und Uniz zum Bezirksgerichte Oberytn. — 2. Ministerialverordnung v. 11. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 120, betr. die gewerbmäßige Sodawassererzeugung. — 3. Uebereinkommen mit Spanien v. 27. Dec. 1887, R. G. Bl. Nr. 126, betr. die Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 3. Juni 1880. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Statthaltereie-Erlass v. 10. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 44, betr. die Errichtung einer n. ö. Landes-Hypothekenanstalt. — 6. Statthaltereie-Erlass v. 6. März 1888, Z. 12.512, betr. das selbständige Statut für die Stadt Pettau. — 7. Statthaltereie-Erlass v. 7. März 1888, Z. 1356, betr. die Abschriftnahme von Wählerlisten nach der Reichsrathswahlordnung. — 8. Statthaltereie-Erlass v. 12. März 1888, Z. 12.508, betr. das unbefugte Tragen des Dienstzeichens der Wachorgane zum Schutze der Landescultur. — 9. Statthaltereie-Erlass v. 26. März 1888, Z. 4911, betr. die Verpflegs- und Heimbeförderungskosten für geistesranke niederländische Staatsangehörige. — 10. Statthaltereie-Erlass v. 30. März 1888, Z. 8610, betr. die psychiatrische Abtheilung des k. k. allgem. Krankenhauses. — 11. Statthaltereie-Erlass v. 4. April 1888, Z. 18.385, betr. das Hausirhandelsverbot für Kocskemet. — 12. Kais. deutsches Consulat v. 8. April 1888, Z. 568, betr. die Ausstellung von Leichenpässen. — 13. Statthaltereie-Erlass v. 24. April 1888, Z. 22.753, betr. die Ausgerbebrauchsjekung von Ess- und Trinkgeräthen aus Zinkblech in gerichtl. Gefangenhäusern u. dgl. — 14. Statthaltereie-Erlass v. 30. April 1888, Z. 2665, betr. die Neuabgrenzung der Amtsbezirke der französischen Consularämter. — 15. Statthaltereie-Erlass v. 6. Mai 1888, Z. 7235, betr. die Gewerberechte der Schlosser und der Fuß- und Wagenschmiede hinsichtlich der zur Herstellung der Wagen erforderlichen Arbeiten. — 16. Statthaltereie-Erlass v. 9. Mai 1888, Z. 2571, betr. die Zustellung amtlicher Ausfertigungen an portopflichtige Adressaten in Bosnien und der Herzegowina. — 17. Ministerialerlass v. 18. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 3. 287.570, betr. die Erklärung des Gewerbes der Ritter und Rieter als handwerksmäßiges Gewerbe. — 18. Kriegsministerial-Verordnung v. 21. Juli 1888, Nr. 3793, betr. das Einjährig-Freiwilligenrecht der Frequentanten der Malerakademie in Prag. — 19. Statthaltereie-Erlass v. 31. Juli 1888, Z. 42.886, betr. den Verkehr mit den Sprengmitteln „Janit“ und „Halozylin“. — 20. Handelsgerichts-Note v. 24. Febr. 1888, Z. 28.823, betr. den Firmabeifatz „Wiener Herrenkleider-Compagnie“. — 21. Statthaltereie-Erlass v. 1. März 1888, Z. 611, betr. die Freigebung eines Theiles der Kärntnerstraße für den leichten Fuhrwerksverkehr nach beiden Richtungen. — 22. Handelsgerichts-Note v. 7. März 1888, Z. 28.238, betr. die Bestellung des Friedrich Stromer zum Sachverständigen für landwirthschaftl. und Handelschemie. — 23. Statthaltereie-Erlass v. 31. März 1888, Z. 18.130, betr. die Modalitäten der Ausstellung von Leichenpässen zur Ein- und Durchfuhr von Leichen aus Italien nach und durch Oesterreich-Ungarn. — 24. Statthaltereie-Erlass v. 4. April 1888, Z. 18.082, betr. das freie Gewerbe der Clavierstifen-Erzeugung. — 25. Statthaltereie-Erlass v. 2. Mai 1888, Z. 23.946, betr. das Hausirhandelsverbot für Groß-Beckereien. — 26. Statthaltereie-Erlass v. 31. Juli 1888, Z. 42.612, betr. die wechselseitige Behandlung der Handlungreisenden österr.-ungar. und belgischer Häuser in Oesterreich-Ungarn und in Belgien. II. — Gemeinderathsbeschlüsse.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

#### Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juli 1888,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Luka mit Monaster und Uniz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Oberytn in Galizien.

(R. G. Bl. v. 17. Juli 1888, Nr. 116.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Gemeinden und Gutsgebiete Luka mit Monaster und Uniz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bloty Potok und Kreisgerichtes Stanislaw

ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Obertyn, beziehungsweise Kreisgerichtes Kolomea zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Verordnung der Minister des Innern und des Handels vom 11. Juli 1888,  
betreffend die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung.  
(R. G. Bl. v. 17. Juli 1888, Nr. 120.)

Mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit in allen politischen Verwaltungsgebieten durchgeführten Erhebungen in Hinsicht auf die gewerbsmäßige Erzeugung von Sodawasser, welche ergeben haben, daß den sanitären Anforderungen bei der Darstellung, Füllung und dem Verschlusse des für den Verkehr bestimmten Sodawassers in den meisten Fällen nicht genügt wird, finden sich die Minister des Innern und des Handels nach Einvernehmung des Obersten Sanitätsrathes zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

1. Zur Herstellung von Sodawasser darf nur ein vollkommen geeignetes Wasser verwendet werden. Die Wasserbezugsquelle ist vor jeder sanitär bedenklichen Verunreinigung zu schützen.

2. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Localen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die daselbst zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräthe geeignet sind.

3. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparate abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zink, noch aus zinkhaltigem vulcanisirten Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- und Ableitungsrohren ist ein Bleigehalt von 1 Procent gestattet. Zu- und Ableitungsrohre aus Kupfer müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinkt sein.

Die Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

Erzeuger von Sodawasser, deren Apparate den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, haben ihre Apparate längstens binnen drei Monaten nach der Wirksamkeit dieser Verordnung in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Punktes zu bringen.

4. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht verräthig gehalten werden. Es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

5. Für die zum Flaschenverschlusse verwendeten Metallköpfe (Syphonverschlüsse) haben folgende Bestimmungen zu gelten:

- a) Vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung an darf die Zinnlegirung neu herzustellender Syphonverschlüsse höchstens 10 Procent Blei enthalten und hat das Steigrohr ausnahmslos aus Glas zu bestehen.
- b) Die zum Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung in Gebrauch stehenden Syphonverschlüsse, welche einen höheren als 10procentigen Bleigehalt haben, sind successive und zwar längstens mit Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung an gerechnet, außer Gebrauch zu setzen. Steigrohre aus bleihaltigen Legirungen sind binnen einem Monate nach der Wirksamkeit dieser Verordnung durch Steigrohre aus Glas zu ersetzen.

6. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen zu sorgen.

Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleiß ausgeschlossen.

7. Der Zulassung zum gewerbsmäßigen Betriebe der Sodawassererzeugung hat in Zukunft zugleich mit den Erhebungen wegen Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des §. 25 der Gewerbeordnung die Erhebung in Betreff des zur Sodawassererzeugung zu verwendenden Wassers und des für die Erzeugung bestimmten Locales im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Verordnung voranzugehen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage darf insbesondere erst dann erfolgen, wenn die Beschaffenheit des in Verwendung kommenden Wassers — insoferne dieselbe nicht ohnehin bekannt ist — chemisch und bacteriologisch untersucht und geeignet befunden worden ist.

8. Die im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben, finden auch in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser als das genehmigte in Verwendung nehmen will.

Wenn die Verlegung einer Betriebsstätte auf einen anderen Standort stattfindet, sind alle Bestimmungen des Punktes 7 in Anwendung zu bringen.

9. Die politischen Behörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

10. Uebertretungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) und nöthigenfalls nach den Bestimmungen des §. 138, lit. b Gewerbeordnung zu ahnden.

11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

### 3.

Aus dem Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien vom  
27. December 1887,

betreffend die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. Juni 1880.

(R. G. Bl. vom 1. August 1888, Nr. 126.)

#### Einziger Artikel.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. Juni 1880, welcher die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien regelt, wird in Geltung bleiben und bis zum 1. Februar 1892 volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

In dem Falle, als keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem obgenannten Termine seine Absicht, die Wirkungen jenes Vertrages aufhören zu machen, mitgetheilt haben würde, wird derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage, an welchem einer oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Convention werden in möglichst kurzer Frist in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid in doppelter Ausfertigung am 27. December 1887.

---

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 112 Gesetz vom 15. Juni 1888, betreffend die Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln zur Instandsetzung der durch die Ueberschwemmungen im Frühjahr 1888 beschädigten Dämme an der Weichsel sammt Zuflüssen und am Sanflusse in Galizien.
- " " 113 Gesetz vom 16. Juni 1888, über die Veräußerung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und über die Art der Verwendung des Erlöses, dann über die tauschweise Ueberlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes.
- " " 114 Gesetz vom 20. Juni 1888, betreffend die Gebührenfreiheit für das nach dem galizischen Landesgesetze vom 14. April 1888 aufzunehmende Landesanlehen von 395.000 fl.
- " " 115 Gesetz vom 22. Juni 1888, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52), über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Sachposten bezweckenden Verhandlungen.
- " " 117 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1888, betreffend die Ermächtigung des Nebenzolamtes in Mitrovitz zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung.
- " " 118 Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1888, betreffend die Abfertigungs- und Verzollungsbefugnisse des Nebenzolamtes Georgswalde-Ebersbach.
- " " 119 Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1888, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Sonificationsrückersatzes.
- " " 121 Gesetz vom 17. Juni 1888, betreffend die Abänderung des Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain vom 29. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 72), in Bezug auf den krainischen Grundentlastungsfond, ferner die aus Anlaß der Umwandlung der Grundentlastungsschuld des Herzogthums Krain in ein Landesanlehen im Höchstbetrage von 4,000.000 fl. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.
- " " 122 Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Juli 1888, enthaltend die Beschreibung und Zeichnung der amtlichen Verschlusmarken für Zuckererzeugnisse.
- " " 123 Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Juli 1888, betreffend die Anbringung der amtlichen Verschlusmarken an den aus dem Auslande einlangenden Zuckererzeugnissen.

- Unter Nr. 124 Erlaß des Finanzministeriums vom 2. Juli 1888, womit die Spiritus-Controlmefapparate von Dolainski, A. M. Geschorner und V. Prick, System J. Weiser, zur Steuercontrole in Branntweimbrennereien unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 95) zugelassen und deren Beschreibungen sammt Zeichnungen, sowie die Verwendungsvorschriften bekanntgegeben werden.
- " " 125 Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Juli 1888, womit Bestimmungen über das Lotsenwesen an der österreichischen Küste erlassen werden.
- " " 127 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1888, betreffend die Abänderung der Vorschrift über die Haftpflicht der Postanstalt für Fahrpostsendungen ohne Werthdeclaration.
- " " 128 Rundmachung des Finanzministeriums vom 21. Juli 1888, betreffend die Erhebung des Nebenzollamtes II. Classe in Bosnisch-Rača zum Nebenzollamte I. Classe.
- " " 129 Rundmachung des Finanzministeriums vom 23. Juli 1888, betreffend die Ermächtigung der kön. ungarischen Bollerpositur am Bahnhofe zu Semlin zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
- " " 130 Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. August 1888, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Strassachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen, für die Gerichtshofsprenkel Wien, Korneuburg, Wiener-Neustadt in Niederösterreich, — Wels in Oberösterreich, — Prag, Brüx, Jicin, Jungbunzlau, Reichenberg in Böhmen, — Brünn, Olmütz, Neutitschein in Mähren, — Graz, Leoben in Steiermark, — Klagenfurt in Kärnten.
- " " 131 Rundmachung des Finanzministeriums vom 21. Juli 1888, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Sarcola zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten Fässern.
- " " 132 Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1888, betreffend die Einberufung des Landtages von Steiermark.
- " " 133 Erlaß des Finanzministeriums vom 10. August 1888 zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung.
- " " 134 Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juli 1888, betreffend die Zulassung von Patronen aus combinirtem Materiale (Metall und Papper, Papier) zum Posttransporte (H. M. B. 29.201).
- " " 135 Rundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1888, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.
- " " 136 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 14. August 1888, betreffend die Einrechnung der an der Waldbauschule zu Pisek verbrachten Lehrzeit in die für die Zulassung zur Staatsprüfung des Forstschuß- und technischen Hilfspersonales erforderliche dreijährige Praxis.
- " " 137 Kaiserliches Patent vom 22. August 1888, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca und des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.
- " " 138 Verordnung des Justizministeriums vom 1. August 1888, betreffend die Activirung des Kreisgerichtes Jasko in Galizien.

- Unter Nr. 139 Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. August 1888, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. Classe zu Isola in ein Nebenzollamt I. Classe.
- „ „ 140 Concessionsurkunde vom 1. August 1888, für die Localbahn von Jenbach an die Südspitze des Achensee's.
- „ „ 141 Verordnung des Justizministeriums vom 5. August 1888, betreffend den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 76) im Herzogthume Bukowina in Wirksamkeit zu treten hat.
- „ „ 142 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. August 1888, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe zu Martinsbruck zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffekten.
- „ „ 143 Verordnung des Finanzministeriums vom 27. August 1888, betreffend die Verpflichtung der Erzeuger von Candis zur Bezeichnung des aus versteuerter Zucker erzeugten Candis und Syrup mit amtlichen Verschlussmarken.
- „ „ 144 Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. September 1888, betreffend die Errichtung einer hauptzollamtlichen Expositur in Schönriesen.

## 5.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. Juli 1888, Z. 38.391,  
betreffend die Errichtung einer niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt unter Haftung des Landes Niederösterreich.  
(L. G. Bl. vom 21. Juli 1888, Nr. 44.)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1888, Z. 2992/M. J., haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Juni l. J. die vom n. ö. Landtage beschlossene Errichtung einer niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt unter Haftung des Landes Niederösterreich, sowie das Statut für dieselbe in der nachstehenden Fassung allergnädigst zu genehmigen geruht.

## S t a t u t

der

### niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Die von der Landesvertretung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns gegründete niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt hat den Zweck, auf die in Niederösterreich liegenden Realitäten Darlehen zu gewähren, welche ausschließlich in Pfandbriefen dieser Anstalt gegeben werden.

## §. 2.

Der Gesamtbetrag der von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefe darf die Summe der erworbenen Hypothekencapitalien nie übersteigen.

## §. 3.

Zur Deckung der Pfandbriefe, und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben, dient das gesammte Vermögen der Hypothekenanstalt.

Es sind demnach alle Theile dieses Vermögens, und zwar das unbewegliche Anstaltsvermögen, der Tilgungsfond, der Reservefond und alle sonstigen Fonde, sowie die Gesamtheit aller Hypothekendarlehen für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen als Caution bestellt.

Dieses Cautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjecte, an welchen ein bürgerliches Recht erworben werden kann, in den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung eingetragen werden.

Außerdem haftet das Land Niederösterreich für alle von der Hypothekenanstalt eingegangenen Verbindlichkeiten.

## §. 4.

Die Anstalt ist berechtigt:

1. Hypothekendarlehen auf unbewegliche Güter zu geben.
2. Hypothekarisch sichergestellte Forderungen einzulösen.
3. Pfandbriefe auszugeben.

## §. 5.

Die Anstalt hat jederzeit für die sichere und nutzbringende Verwendung der in ihren Cassen befindlichen, zeitweilig nicht benötigten Baarschaften Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke kann sie

- a) Baarschaften bei vertrauenswerthen Sparcassen oder Creditanstalten auf kurze Zeit elociren oder in Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheinen) zinsbringend anlegen;
- b) die eigenen, bereits gezogenen Pfandbriefe, sowie Coupons derselben, welche längstens in einem halben Jahre fällig werden, escomptiren;
- c) auf eigene Pfandbriefe, auf österreichische Staatspapiere und überhaupt auf öffentliche Werthpapiere, welche zur Anlage von Pupillengeldern nach dem Gesetze geeignet sind, Vorschüsse mit zwei Dritteln des Curswerthes gewähren, welche längstens binnen 90 Tagen zurückzuzahlen sind.

Die zur Belehnung geeigneten Pfandbriefe und sonstigen öffentlichen pupillarsicheren Werthpapiere bestimmt alljährlich der Landtag;

- d) eigene Pfandbriefe unter Beobachtung der in der Geschäftsordnung festzustellenden Normen kaufen und verkaufen.

Dagegen darf die Anstalt

- e) Realitäten nur dann erstehen, wenn es bei executiven Verkäufen zur Abwendung von Verlusten nöthig erscheint. Außerdem darf eine Realität nur aus dem Reservefond zum eigenen Geschäftsbetriebe und nur mit Bewilligung des Landesauschusses erworben werden.

## II. Reserve- und Tilgungsfond.

## §. 6.

Die Anstalt ist verpflichtet, einen Reservefond bis zur Höhe von vier Procent des in Umlauf befindlichen Pfandbriefcapitals zu bilden und auf dieser Höhe zu erhalten, welcher

Reservefond zur Deckung etwaiger Verluste und aller Ausgaben bestimmt ist, die nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können.

Dem Reservefond haben alle durch nutzbringende Verwendung der Cassamittel erzielten Gewinne und überhaupt alle wie immer gearteten Einnahmen und Ueberschüsse zuzufließen, deren Verwendung nicht anderweitig bestimmt ist, oder welche nicht zur Deckung der Regiekosten oder anderweitiger Vorschüsse des Landesfondes verwendet werden müssen.

Der Capitalsstock des Reservefondes ist auf sichere Weise im Sinne der Bestimmungen des §. 5, lit. a) und c) nutzbringend anzulegen und abgefondert zu verrechnen.

#### §. 7.

Insofern der Reservefond die nach §. 6 bestimmte Höhe überschreitet, können die Ueberschüsse vom Landtage zu Landeszwecken verwendet werden.

#### §. 8.

Der Tilgungsfond wird gebildet

- a) Aus den bis zum Zeitpunkte der Verlosung eingegangenen tilgungsplanmäßigen Capitalsratenzahlungen, und
- b) aus den freiwilligen Capitalrückzahlungen, welche von den Schuldnern in Baarem geleistet worden sind.

Der Tilgungsfond ist zur Einlösung der Pfandbriefe nach ihrem vollen Nennwerthe mittelst Verlosung (§. 18) bestimmt. Das Curatorium ist aber auch berechtigt, mit den in Folge von Kündigungen (§. 34) oder Zurückforderungen (§. 33) baar zurückgezahlten Capitalien eigene Pfandbriefe, jedoch nicht über dem Paricurse, anzukaufen und sofort aus dem Umlaufe zu entfernen.

### III. Von den Pfandbriefen.

#### §. 9.

Durch die Pfandbriefe der Hypothekenanstalt wird dem Besitzer derselben die Entrichtung der Zinsen halbjährig nachhinein und im Falle der Verlosung die volle Capitalzahlung zugesichert.

#### §. 10.

Die Pfandbriefe lauten auf Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 50 fl. in österreichischer Währung, werden auf den Ueberbringer ausgefertigt, in österreichischer Währung verzinst und eingelöst.

#### §. 11.

Die Pfandbriefe enthalten daher:

1. Den Betrag des Capitals;
2. den Zinsfuß desselben;
3. den Verfallstag der Zinsen;
4. die Zusicherung der Capitalrückzahlung im vollen Betrage im Wege der Verlosung;
5. die Unterschrift des Curatoriums;
6. Die Bestätigung des vom Landesauschusse hiezu abgeordneten Mitgliedes desselben, §. 51, III, a) darüber, daß der Pfandbrief auf Grundlage einer statutenmäßigen Hypothek ausgestellt wurde.

#### §. 12.

Eine Umtauschung beschädigter Pfandbriefe gegen neue, sowie von Pfandbriefen auf größere Beträge gegen solche auf kleinere und umgekehrt, ist gestattet.

Für diese Ausfertigungen ist eine vom Landesauschusse festzusetzende Gebühr zu entrichten.

### §. 13.

Pfandbriefe, welche

- a) als Eigenthum von Minderjährigen oder Curanden, oder
- b) sonst mit einem Haftungsbande versehen (vinculirt) sind, oder
- c) rüchftlich deren eine die freie Verfügung mit dem Pfandbriefe hemmende behördliche Verordnung der Anstalt zugestellt wurde,

können nur dann devinculirt oder zu Gunsten eines Anderen mit dem Haftungsbande versehen werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde beigebracht wird.

### §. 14.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß jederzeit dem Zinsfuße der denselben zur Grundlage dienenden Hypothekendarlehen gleich sein.

Die Höhe des Zinsfußes bestimmt der niederösterreichische Landtag.

### §. 15.

Die Pfandbriefe werden mit Zinsencoupons auf zwanzig halbjährige Zinsen und einem Talon als Anweisung auf weitere Zinsencoupons versehen.

Gegen den Talon eines verlosten Pfandbriefes kann kein weiterer Couponbogen ausgefolgt werden.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig nachhinein, und zwar von den im §. 13 lit. a) und b) bezeichneten Pfandbriefen gegen Quittung, von den übrigen gegen Einziehung der fälligen Coupons.

### §. 16.

Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung der Capitalien von Gemeinden, Bezirken, Corporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideicommissen, Armen- und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie der Pupillargelder und zu Dienst- und Geschäftscauttionen verwendet werden.

### §. 17.

Die Amortisirung der Pfandbriefe und ihrer Coupons richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

## IV. Verlosung der Pfandbriefe.

### §. 18.

Die Verlosung der Pfandbriefe hat mindestens zweimal im Jahre öffentlich stattzufinden. Die erste Verlosung hat längstens binnen einem Jahre nach der ersten Pfandbriefausgabe einzutreten. Nach Maßgabe des bezüglichen Tilgungsfondes können jederzeit auch außerordentliche Verlosungen stattfinden.

Das Curatorium bestimmt mit Genehmigung des Landesauschusses die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe, den Verlosungs- und Auszahlungstag (§. 20), sowie den Vorgang bei der Verlosung (§. 51, II. d).

### §. 19.

Die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe ist spätestens acht Tage vor der Verlosung zu veröffentlichen und muß mindestens jener Summe entsprechen, welche vier Wochen vor der stattfindenden Verlosung den gesammten Vermögensstand des Tilgungsfondes bildete, insofern

derselbe nicht in Gemäßheit des §. 8 zum Ankaufe eigener Pfandbriefe verwendet wurde und soweit solcher durch 100 ohne Rest theilbar ist.

#### §. 20.

Die Zahlung der gezogenen Pfandbriefe erfolgt binnen sechs Monaten nach der Ziehung gegen Rückstellung des Pfandbriefes sammt Couponbogen und Talon unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen, nicht verjährten Zinsen und gegen Abzug der etwa fehlenden, nicht verfallenen Coupons.

Die eingelösten Pfandbriefe und Coupons werden vernichtet.

Die gezogenen Nummern der Pfandbriefe werden durch die für die Kundmachungen der Anstalt bestimmten Blätter veröffentlicht. Mit der Kundmachung der Verlosungsergebnisse sind auch die Nummern der bei früheren Verlosungen gezogenen, aber noch unbehobenen Pfandbriefe kundzumachen.

#### §. 21.

Die Verzinsung der verlosten Pfandbriefe hört vom Verfallstage auf. Die nach dem Verfallstage der verlosten Pfandbriefe fälligen Coupons werden nicht mehr eingelöst.

#### §. 22.

Sollte ein verloster Pfandbrief binnen 30 Jahren, vom Verfallstage an gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt sein, so erlischt jeder weitere Anspruch auf dessen Einlösung und es verfällt der Betrag desselben an den Reservefond der Anstalt.

Zinsencoupons verjähren nach sechs Jahren vom Verfallstage an gerechnet.

Verjährte Coupons können nicht mehr zur Einlösung angenommen werden.

### V. Rechte der Inhaber von Pfandbriefen.

#### §. 23.

Der Inhaber eines Pfandbriefes erlangt das Recht auf pünktliche Einlösung der fälligen (nicht verjährten) Zinsencoupons und im Falle der Verlosung auf die Zahlung der vollen Valuta, auf welche der Pfandbrief lautet.

#### §. 24.

Sollte die Anstalt die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so steht den Inhabern dieser Anstaltsschuldscheine, und zwar mehreren zusammen oder jedem einzelnen unbeschadet des Rechtsweges das Recht zu, von dem Landesausschusse Abhilfe zu verlangen.

### VI. Verhältniß des Schuldners zur Anstalt und Urkunden über Darlehen.

#### §. 25.

Die Verpflichtungen des Schuldners werden durch den Inhalt der von demselben ausgefertigten Urkunden festgestellt.

#### §. 26.

In diese Urkunden sind insbesondere folgende Zahlungsverpflichtungen aufzunehmen:

1. Die Verpflichtung, jährlich eine Pauschalzahlung (Annuität), welche den festgesetzten Zinsfuß um mindestens ein halbes Procent des Capitalsbetrages übersteigt, in halbjährigen Raten im Vorhinein ohne irgend einen Abzug zu entrichten. Eine wie immer Namen habende Steuer oder Gebühr darf der Anstalt in keinem Falle in Abzug gebracht werden.

Von jeder halbjährigen Pauschalrate wird jener Betrag, der die vom Capitalsreste für ein halbes Jahr entfallenden Zinsen übersteigt, als Capitalsabschlagzahlung berechnet.

Dem Schuldner steht es frei, auf höhere Pauschalzahlungen (Annuitäten) einzugehen.

2. Die Verpflichtung, bei jeder halbjährig fälligen Zinsrate ein Achtel Procent des entlehnten und bei Beginn des Jahres noch nicht rückgezahlten Capitalbetrages als Regiekosten- und Reservefondsbeitrag zu erlegen.

Dieser Betrag kann durch Beschluß des Landtages in der Folge herabgesetzt oder aufgehoben und im Falle des Bedarfes wieder auf die ursprüngliche Höhe zurückgeführt werden.

#### §. 27.

Die erste halbjährige Zinsrate muß der Schuldner vor dem Empfange der Pfandbriefe erlegen und dabei die Zinsen mit Rücksicht auf die kommenden Verfallstermine in Barem begleichen.

#### §. 28.

Die Annuitäten sind zu den vereinbarten Terminen pünktlich zu bezahlen, so zwar, daß nach Ablauf eines Termines — vorbehaltlich aller weiteren Rechte der Anstalt — Verzugszinsen, deren Höhe innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Verzugszinsen die Anstaltsleitung bestimmt, für die rückständige Zahlung berechnet werden und bar zu vergüten sind.

#### §. 29.

Die Schuldverschreibung über ein von der Hypothekenanstalt ertheiltes Darlehen muß im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- a) Den Capitalbetrag der Schuld in österreichischer Währung;
- b) die Ziffer und Bezeichnung der an die Anstalt in den bedungenen Fristen in Gemäßheit des §. 26 zu leistenden Zahlungen an Zinsen und Annuitäten, erstere ohne Abzug und gegen eventuelle Vergütung der Einkommensteuer, und die Verpflichtung, daß dieselben unmittelbar bei der Anstaltscaße abzuführen sind;
- c) die Verpflichtung, alle bei der Sicherstellung oder der Eintreibung der Annuitäten und Nebengebühren auflaufenden Kosten, Gerichtsverwahrungskosten (Zählgelder) und alle aus diesem Rechtsgefchäfte entspringenden Steuern und Gebühren zu zahlen oder zu ersetzen;
- d) die Verpflichtung, für alle im Schuldscheine übernommenen Nebenverbindlichkeiten eine Caution im verlangten Betrage grundbücherlich sicherstellen zu lassen;
- e) die Verpflichtung, bei Verpfändung von Gebäuden die Feuerasscuranz aus Eigenem zu bestreiten und bei Zahlung einer jeden halbjährigen Pauschalrate den aufrechten Bestand der Feuerasscuranz rücksichtlich des von der Anstalt bestimmten Betrages, beziehungsweise die erfolgte Zahlung der Prämie auszuweisen und die Erklärung der Versicherungsanstalt, den allfälligen Schadenersatz nur mit Zustimmung der Hypothekenanstalt an den Besitzer auszufolgen, beizubringen. Es soll übrigens der Anstalt auch freistehen, die Zahlung der Prämie auf Rechnung des Schuldners selbst zu leisten. Hinsichtlich der Wahl des Asscuranzinstitutes steht dem Curatorium das Ausschließungsrecht zu;
- f) die Verpflichtung, auf Verlangen der Anstalt den Ausweis über die richtige Bezahlung der landesfürslichen Steuern und des Landeserfordernißbeitrages sammt Zuschlägen in bestimmten Terminen vorzulegen;
- g) die Erklärung, sich den Statuten der Hypothekenanstalt und allen daraus hervorgehenden Verpflichtungen unbedingt zu fügen und sich in allen Streitigkeiten dem k. k. Landesgerichte in Wien zu unterwerfen;
- h) die genaue Bezeichnung der Hypothek und die Bewilligung zur bürgerlichen Einverleibung

- des Pfandrechtes für alle in der Schuldburkunde der Hypothekenanstalt eingeräumten Rechte;
- i) die legalisirte Unterschrift des Schuldners;
  - k) die Feststellung der Solidarhaftung sämmtlicher Besitzer der Hypothek, wenn deren mehrere vorhanden sind;
  - l) das der Anstalt vorbehaltene Recht der Zurückforderung des Darlehens (§. 33).

#### §. 30.

Die cessionsweise Uebernahme eines bereits versicherten Capitals ist gestattet; doch sind die dem Schuldner künftig in Gemäßheit des §. 29 obliegenden Verpflichtungen unter Zustimmung der etwa concurrirenden oder nachfolgenden Gläubiger in der dem zu cedirenden Capitale bisher zugestandenem Rangordnung grundbücherlich sicherzustellen.

#### §. 31.

Hat der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, so ist derselbe von der Anstalt unter Festsetzung eines kurzen Termines an die Erfüllung seiner Verpflichtung schriftlich zu erinnern.

Die Zustellung dieses Mahnschreibens erfolgt in der Regel durch die Post, und zwar auf Kosten des Gemahnten.

#### §. 32.

Die aus was immer für Ursachen gar nicht oder zu spät erfolgte Zustellung des Mahnschreibens (§. 31) schützt den Schuldner keineswegs vor den nach Ablauf des Termines einzuleitenden Zwangsmaßregeln.

#### §. 33.

Die Anstalt ist nicht berechtigt, das dargeliehene Capital dem Schuldner zu kündigen; dagegen hat sie das Recht, das ganze Darlehen oder einen Theil desselben sofort zurückzufordern:

1. Wenn der Schuldner bereits mit zwei nacheinander folgenden Pauschalraten im Rückstande geblieben ist;
2. wenn der Schuldner in Conkurs verfällt;
3. wenn der Werth der Hypothek sich nach Ansicht des Curatoriums in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise gemindert hat;
4. wenn ohne Zustimmung der Anstaltsleitung eine Theilung der Hypothek vorgenommen wurde, welche die Eintreibung des Anstaltsdarlehens zu erschweren geeignet ist;
5. falls die Hypothek vorzugsweise in Gebäuden besteht, wenn eine einmalige Mahnung wegen Nachweises der Feuerasscuranz erfolglos geblieben ist.

#### §. 34.

Der Hypothekarschuldner hat das Recht, das erhaltene Darlehen ganz oder zum Theile halbjährig behufs Rückzahlung zu kündigen. Rückständige Annuitäten sind stets bar, und zwar in derselben Valuta, auf welche die Pfandbriefe, in welchen das Darlehen ertheilt wurde, lauten und im Falle nicht pünktlicher Zahlung auch mit den Verzugs-, respective Zinseszinsen vom Verfalls- bis zum Zahlungstage einzuzahlen. Gefündigte Hypothekarcapitalien können in Pfandbriefen derselben Kategorie, in welchen das Darlehen gegeben wurde, zum Nominalwerthe oder in barem Gelde nach Wahl des Schuldners zurückgezahlt werden.

## VII. Darlehensbewilligung.

### §. 35.

Die Anstalt gewährt Darlehen bis zu dem Minimalbetrage von 100 fl. ö. W.:

1. Auf Grund und Boden, insofern derselbe innerhalb des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns gelegen ist und eine bürgerliche Einlage hat.

2. Auf grundbücherlich eingetragene Gebäude in Ortsgemeinden des Erzherzogthums. Dienen solche Gebäude ausschließlich oder zum größten Theile Industrialzwecken, wie z. B. Fabriken, Mühlen, so sind solche allein zur Belehnung nicht geeignet.

Unbewegliche Güter, welche nach den Gesetzen von der Execution gänzlich ausgenommen sind, dann Schauspielhäuser, Bergwerke und Steinbrüche sind von der Belehnung mit Hypothekendarlehen ausgeschlossen.

Realitäten, rücksichtlich deren die Execution auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig ist, wie Fideicommissen, dürfen nur bis zu einem Drittel des ermittelten Werthes belehnt werden.

### §. 36.

Auf Häuser können Darlehen bis zur Hälfte, auf Grund und Boden bis zu zwei Drittel des ermittelten Werthes bewilligt werden. Insoweit jedoch bei Weingärten der angenommene Werth durch die Anpflanzung bedingt ist, können Darlehen auf dieselben nur bis zu einem Drittel des Werthes gegeben werden.

### §. 37.

Als der Grund- und Bodencapitalwerth von landwirthschaftlichen Realitäten wird in der Regel der zwanzigfache durch den Steuerkataster festgestellte Reinertrag angenommen.

Welche Rücksicht auf Gebäude, Nebengewerbe, Fundus instructus und sonstige Rechte und Accessorien zu nehmen ist, bleibt dem Ermessen des Curatoriums vorbehalten.

In allen Fällen, wo im Laufe der letzten fünf Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgingen, ein Schätzungsergebnis oder Verkaufspreis ausgewiesen erscheinen sollte, der niedriger ist, als das Resultat der oben bezeichneten Werthsermittlung, ist der niedrigere Werth als Maßstab anzunehmen.

Der Darlehenswerber kann jedoch verlangen, daß das Curatorium auf seine Kosten den Werth der Hypothek durch eine Schätzungscommission mit Zuziehung eines delegirten Vertrauensmannes des Landesauschusses erheben lasse.

In dem Falle, wenn das Curatorium diesen Schätzungswert zur Grundlage der Darlehensbewilligung annimmt, ist die Zustimmung des Landesauschusses zur letzteren einzuholen.

### §. 38.

Bei den der Miethzinssteuer unterliegenden Gebäuden dient in der Regel die Durchschnittsziffer des für die letzten sechs Jahre zur Steuer fatirten Zinses nach Abschlag eines Drittels oder nach Maßgabe des Bauzustandes und der Lage bis zur Hälfte für Steuern und Erhaltung des Bauzustandes, zur Grundlage der Werthbestimmung, indem die nach obigem Abschlag verbleibende Zinsquote mit 20 multiplicirt zum Werthscapitale erhoben wird.

Bei Gebäuden, welche der Miethzinssteuer überhaupt nicht oder noch nicht durch sechs Jahre unterliegen, dient der vom Curatorium auf Kosten des Darlehenswerbers zu erhebende Werth als Grundlage.

In den Fällen, wo im Laufe der letzten drei Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgehen, ein Schätzungsergebnis oder Verkaufspreis ausgewiesen erscheinen sollte, der niedriger ist, als das Resultat der Werthsermittlung nach dem Zinsertragnisse, ist der niedrigere Werth als Maßstab anzunehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung,

wenn das Haus innerhalb dieser drei Jahre neu aufgeführt oder wesentlich umgestaltet worden wäre.

Belehnungen von Häusern in neugegründeten oder lückenhaft verbauten Stadttheilen, dann Belehnungen von neuerbauten Häusern, welche noch nicht durch drei Jahre der Miethzinssteuer unterliegen, sind mit besonderer Strenge zu behandeln.

Der Bauzustand wird in der Regel durch von der Landes-Hypothekenanstalt abgeordnete Sachverständige erhoben. Die Kosten dieser Erhebung hat der Darlehenswerber zu tragen.

#### §. 39.

Das zu gewährende Darlehen darf sammt den auf der Hypothek bereits eingetragenen, der Forderung der Landes-Hypothekenanstalt in der bürgerlichen Rangordnung vorhergehenden Passiven jene Summe nicht übersteigen, bis zu welcher nach §. 36, beziehungsweise §. 35 Darlehen bewilligt werden können.

Insofern in dem Grundbucheextracte auch die laufenden landesfürstlichen Steuern im Lastenstande erscheinen, sind dieselben hiebei nicht in Abschlag zu bringen.

Jährliche Leistungen unter den Lasten sind mit dem fünf- und zwanzigfachen Werthe als Capital anzunehmen. Lasten, für welche ein Geldwerth nicht zu ermitteln ist oder in nicht gesetzlich cursirender oder einem Curse unterliegender Valuta ausgedrückte Posten dürfen in der Regel einer Forderung der Hypothekenanstalt nicht vorangehen. Abweichungen hievon können nur unter Zustimmung des Landesauschusses stattfinden.

#### §. 40.

Ein Darlehens- oder Capitalsübernahmsgesuch muß im Wesentlichen enthalten:

- a) Den Nachweis, daß der Darlehenswerber eigenberechtigter Eigenthümer der Hypothek sei, oder im Falle irgend einer Beschränkung des Eigenthumsrechtes den Nachweis der nothwendigen Genehmigung oder Ermächtigung;
- b) den Nachweis über die auf der Hypothek haftenden Lasten mittelst eines bürgerlichen Totalextractes;
- c) gleichzeitig muß bei landwirthschaftlichen Realitäten der Bestand an Grund und Boden, hinsichtlich der dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude ihre Versicherung gegen Feuerschaden, sowie die Besteuerung durch steuerämthliche Ausweise dargethan werden;
- d) bei Häusern, welche als selbständige Hypothek angeboten werden, muß nebst dem steuerämthlichen Ausweise über die in den letzten sechs Jahren (insofern sie so lange bestehen) zur Steuer fatirten Zinsungen der Nachweis, daß sie bei einer in Oesterreich concessionirten, gut accreditirten Affecuranzanstalt angemessen versichert sind, geliefert werden; bei Neubauten muß auch der behördlich genehmigte Bauplan beigebracht werden.

#### §. 41.

Die Anstalt ist berechtigt, das Darlehensgesuch auch dann, wenn alle geforderten statutenmäßigen Nachweise vollständig und genügend geliefert worden sind, ohne Motivirung abzuweisen.

#### §. 42.

Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Darlehenswerber behufs der Auszahlung der Darlehensvaluta:

- a) Die nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen verfaßten Urkunden auszufertigen;
- b) die bürgerliche Eintragung dieser Urkunden, ferner einer von der Anstalt ausgestellten Erklärung, mittelst welcher letztere dieses Darlehen als Caution zur Sicherstellung der Pfandbriefe bestellt, zu erwirken;

- c) diese Urkunden sammt dem die Einverleibung in der begehrten Rangordnung nachweisenden Grundbuchsextracte behufs der Darlehensausföhlung innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen;
- d) den Ausweis über die vollständige Berichtigung aller fälligen Steuern und Gebühren, auch der Eintragungsgebühr, vorzulegen, widrigenfalls ein Depositum zurückbehalten wird.
- Alle auf das Darlehen und dessen Priorität bezugnehmenden Schuld- und sonstigen Privaturkunden, z. B. Prioritätsabtretungen, Vollmachten etc., müssen unter Legalisirung eines Gerichtes oder eines Notars ausgefertigt werden.

Aber selbst, nachdem diese Darlehensbedingungen erfüllt wurden, kann die Auszahlung des bewilligten Darlehens bei wichtigen Gründen ganz oder theilweise verweigert werden.

### VIII. Besondere Rechte der Anstalt.

#### §. 43.

Der Anstalt werden folgende Begünstigungen eingeräumt:

1. Die in dem Gesetze vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, Art. I und III und in dem Gesetze vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 161, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.
2. Die nach der Verordnung des k. k. Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen.

### IX. Geschäftsverwaltung.

#### §. 44.

Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt hat ihren Sitz in Wien.

Die Leitung und Beaufsichtigung der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt steht dem Curatorium, dem Landesauschusse und dem niederösterreichischen Landtage zu.

#### §. 45.

Die unmittelbare Verwaltung der Geschäfte besorgt ein Curatorium und dieses vertritt die Anstalt gegenüber dritten Personen.

Alle Ausfertigungen derselben ergehen unter der Bezeichnung:

„Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt“.

Die Kundmachungen der Anstalt erfolgen in rechtsgiltiger Weise durch die amtliche „Wiener Zeitung“.

#### §. 46.

Das Curatorium besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden des Curatoriums (Obercurator);
2. fünf gewählten Mitgliedern (Curatoren) und zwei Ersatzmännern;
3. dem rechtskundigen Director der Anstalt oder in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Die unter 1. und 2. erwähnten Mitglieder des Curatoriums erhalten für ihre Thätigkeit Functionsgebühren, welche der Landtag festsetzt. Die Ersatzmänner erhalten diese Functionsgebühren sofern sie an Stelle von Curatoren im Curatorium thätig sind.

Die Mitglieder des Curatoriums müssen sämmtlich in Niederösterreich, der Vorsitzende und drei gewählte Mitglieder in Wien wohnhaft sein.

Der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Curatoriums, sowie die Ersatzmänner werden vom Landtage durch das ganze Haus, die drei anderen Mitglieder des Curatoriums durch die Curien des Landtages gewählt. Die passive Wahlfähigkeit ist unbeschränkt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von den Curatoren unter sich auf ein Jahr gewählt.

Die Ersatzmänner werden vom Obercurator zur Thätigkeit einberufen, wenn Curatoren dauernd verhindert sind, ihre Functionen auszuüben.

Der Vorsitzende und die gewählten Mitglieder des Curatoriums leiten insoweit die Geschäfte der Anstalt, bis ein in Folge von allgemeinen Neuwahlen in Wirksamkeit getretener Landtag andere Mitglieder wählt. Doch sind dieselben wieder wählbar. Inzwischen eintretende Ergänzungswahlen vollzieht der Landtag.

#### §. 47.

Der Obercurator, die Curatoren und Ersatzmänner (§. 46, Z. 1, 2) leisten die An- gelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten in die Hand des Landmarschalls.

Die Mitglieder des Curatoriums (§. 46, Z. 1, 2, 3) haben ihre Stimmen in strenger Unparteilichkeit und im Zweifel für jene Meinung abzugeben, welche der Anstalt größere Sicherheit gewährt.

Kein Mitglied des Curatoriums darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder eine Person betheilt ist, in deren Rechtsache jenes Mitglied vor Gericht als un- bedenklicher Zeuge aufzutreten nicht befähigt wäre.

Das Amt des Obercurators, eines Curators oder Ersatzmannes (§. 46, Z. 1, 2) ist mit der Eigenschaft eines Mitgliedes des niederösterreichischen Landesauschusses unvereinbar.

#### §. 48.

Der rechtskundige Director (§. 46, Z. 3) wird über Vorschlag des Landesauschusses vom Landtage ernannt. Für den Fall seiner Verhinderung wird ein Stellvertreter desselben über Vorschlag des Curatoriums vom Landesauschusse bestimmt. Die Ernennung des übrigen Beamtenpersonales erfolgt durch den Landesauschuß über Vorschlag des Curatoriums.

Der rechtskundige Director, sowie die übrigen Beamten der Anstalt werden dem Status der niederösterreichischen Landesbeamten eingereiht und deren Bezüge vom niederösterreichischen Landtage festgesetzt.

#### §. 49.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, des Directors oder seines Stellvertreters und mindestens dreier Curatoren nothwendig.

Die Schlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei gleichgetheilten Stimmen ent- scheidet jene Meinung, welcher der Vorsitzende beitrifft.

Rechtsverbindliche Urkunden sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von zwei Mitgliedern des Curatoriums zu unterfertigen.

#### §. 50.

Sollte das Curatorium beschlußunfähig werden, so hat der Landesauschuß, falls die Beschlußfähigkeit nicht durch Neuwahlen herzustellen ist, eine provisorische Verfügung zu treffen.

#### §. 51.

Der Landesauschuß fungirt I. als Aufsichtsbehörde, II. als entscheidende Behörde, III. als Controlsbehörde.

I. Als Aufsichtsbehörde hat der Landesauschuß:

- a) Eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen des Curatoriums als Commissär zu entsenden, welches den Verhandlungen des Curatoriums beiwohnt und dem auch das Recht eingeräumt ist, gegen Beschlüsse des Curatoriums, welche er für die Sicherheit des Landesvermögens oder für das Interesse des Landes als nachtheilig erachtet, sein Veto einzulegen; in diesem Falle muß die Angelegenheit, bezüglich welcher der von dem Curatorium gefaßte Beschluß fiktirt wurde, dem Landesauschusse vorgetragen werden, welcher nach Anhörung des Curatoriums binnen acht Tagen endgiltig entscheidet.
- Dieses vom Landesauschusse delegirte Mitglied wird auch zur Ausübung der ihm in dem Gesetze vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48 (§. 7), an Stelle des Regierungscommissärs zugewiesenen Aufgabe berufen;
- b) hat derselbe sich über die Cassenbestände und über den Stand der ganzen Geschäftsgewerung der Anstalt in allen Zweigen allmonatlich Ausweise vorlegen zu lassen und die Bücher und Cassen der Anstalt, insbesondere was die ordnungsmäßige Erwerbung der Hypothekarforderungen und die Ausfertigung und Tilgung der Pfandbriefe betrifft, wenigstens viermal des Jahres zu untersuchen und zu scontriren und über den Befund Protokolle zu errichten;
  - c) hat derselbe über Beschwerden wegen Nichteinhaltung der durch die Anstalt eingegangenen Verpflichtungen zu entscheiden.

II. Als entscheidende Behörde fungirt der Landesauschuß:

- a) Wenn ein Hypothekendarlehen gegeben werden soll, welches die Summe von 250.000 fl. ö. W. übersteigt;
- b) bei Hypothekendarlehen auf landwirthschaftliche Realitäten in dem Falle, wenn der über Ansuchen des Darlehenswerbers von dem Curatorium durch eine Schätzungscommission erhobene Schätzungswertb zur Grundlage der Darlehensbewilligung angenommen wird (§. 37, letzter Absatz);
- c) wenn ein Darlehen auf eine Realität gegeben werden soll, auf welcher dem Anstaltsdarlehen Lasten vorgehen würden, für die ein Geldwertb nicht zu ermitteln ist, oder welche auf eine andere als gesetzliche Valuta oder auf eine einem Course unterliegende Valuta lauten (§. 39, letzter Absatz);
- d) bei Bestimmung der Summe der zu verlosenden Pfandbriefe, des Verlosungs- und des Auszahlungstages, sowie des Vorganges bei der Verlosung (§. 18, zweiter Absatz);
- e) wenn der Capitalstock des Reservefondes angegriffen werden soll;
- f) wenn es sich um die Erwerbung einer Realität aus dem Reservefond zum eigenen Geschäftsbetriebe handelt (§. 5 lit. e);

der Landesauschuß hat ferner:

- g) über Anträge an den niederösterreichischen Landtag wegen Aenderung der Statuten oder Auflösung der Anstalt zu beschließen, sowie
- h) die Durchführungsvorschriften zur Vollziehung des Statutes der Hypothekenanstalt und ihre Geschäftsordnung, sowie etwaige Aenderungen derselben, über Vorschlag des Curatoriums festzusetzen.

In den Fällen a, b, c kann vom Landesauschusse das Darlehen nur bewilligt werden, wenn das Curatorium dies beantragt.

III. Als Controlsbehörde hat der Landesauschuß:

- a) Zu jeder stattfindenden Ausfertigung von Pfandbriefen eines seiner Mitglieder (§. 51, 1, a) abzuordnen, welches nach gepflogener Erhebung und gewonnener Ueberzeugung die jedem Pfandbriefe beigefügte Bestätigung, daß er auf Grundlage einer statutenmäßig erworbenen Hypothek auszufertigt sei, durch seine Unterschrift zu beglaubigen hat;

- b) bei der Eintauschung einer Gattung von Pfandbriefen gegen andere, oder beschädigter gegen neue, und bei Ausfertigung neuer Pfandbriefe an Stelle der amortisirten, sich von dem richtigen Vorgange bei diesen Geschäften zu überzeugen und die Bestätigung hierüber dem Curatorium zu ertheilen.

§. 52.

Die oberste Aufsicht wird von dem Landtage selbst geübt.

Der Landesauschuß hat über die Gebarung der Anstalt jährlich dem Landtage Bericht zu erstatten und einen Ausweis über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken und des Reservefondes vorzulegen.

**X. Statutenänderung und Auflösung der Anstalt.**

§. 53.

Änderungen dieses Statutes, sowie die Auflösung der Anstalt können nur durch Allerhöchst genehmigte Landtagsbeschlüsse erfolgen.

Dem Landtage steht das Recht zu, für den Fall der Auflösung zugleich die Art der Durchführung derselben zu beschließen.

§. 54.

Der Regierung wird das in den Gesetzen normirte Aufsichtsrecht und die Bestellung des landesfürstlichen Commissärs gewahrt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöfßinger m. p.

## Beilage A zu §. 11 des Statutes.

Serie

Nr.

Capital.....

**P f a n d b r i e f.**

über..... Gulden österr. Währung,  
welche vom..... an nach Ablauf eines jeden Halbjahres mit..... vom Hundert  
fürs Jahr in gleicher Valuta verzinst und binnen sechs Monaten nach erfolgter Verlosung  
an den Ueberbringer bei der Casse der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt ebenfalls  
in gleicher Valuta ausbezahlt werden.

Dieser Pfandbrief sammt den zur Zinsenerhebung erforderlichen Coupons und Talons  
ist in Folge Curatoriumsbeschlusses, Z. .... vom Jahre.... ausgefertigt worden.

Nach §. 3 des Statutes der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt dient zur  
Deckung der Pfandbriefe, und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben das  
gesammte Vermögen der Hypothekenanstalt; es sind demnach alle Theile dieses Vermögens,  
und zwar das unbewegliche Anstaltsvermögen, der Tilgungsfond, der Reservefond und alle  
sonstigen Fonde, sowie die Gesamtheit aller Hypothekendarlehen für die Befriedigung der  
Ansprüche aus den Pfandbriefen als Caution bestellt; dieses Cautionsband wird in Ansehung  
derjenigen Vermögensobjecte, an welchen ein bürgerliches Recht erworben werden kann, in  
den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung einge-  
tragen. Außerdem haftet das Land Niederösterreich für alle von der Hypothekenanstalt ein-  
gegangenen Verbindlichkeiten.

Wien.....

**Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt**

N. N.

Vorsitzender des Curatoriums.

N. N.

Mitglied des Curatoriums.

N. N.

Director.

N. N.

Buchhalter.



Vorstehender Pfandbrief ist auf Grundlage einer statutenmäßigen Hypothek ausgestellt  
worden.

Wien.....

**Für den Landesauschuß des Erzherzogthums  
Oesterreich unter der Enns:**

N. N.

Auschußmitglied.

## 6.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1888, Z. 12.512,  
M. Z. 85.230,

betreffend die Erlassung eines selbständigen Statutes für die Stadt Pettau.

Laut Note der k. k. Statthalterei in Graz vom 27. Februar 1888, Z. 533/Pr., wurde mit dem Gesetze vom 4. October 1887 für die Stadt Pettau ein selbständiges Statut erlassen und haben laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. d. M., Z. 1926, Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1888 die Wahl des Ernst Eckl zum Bürgermeister von Pettau allergnädigst zu bestätigen geruht.

Gemäß Art. III und §. 21 des Statutes hat mit der Angelobung des Bürgermeisters, zu deren ehesten Entgegennahme der k. k. Bezirkshauptmann in Pettau delegirt wurde, die Gemeinde Pettau im Umfange ihres Gebietes die zum Verwaltungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte zu besorgen.

Hievon wird der Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

## 7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. März 1888, Z. 1356/Pr.,  
M. Z. 82.034,

betreffend die Zulässigkeit der Abschriftnahme von den nach der Reichsrathswahlordnung zur Einsicht aufgelegten Wählerlisten.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat in der am 22. Februar 1888 abgehaltenen Sitzung anlässlich der Agnoscirung der Wahl eines Reichsrathsabgeordneten eine Resolution beschlossen, mit welcher die Regierung aufgefordert wird, die Weisung ergehen zu lassen, daß die Abschriftnahme von den nach §. 25 der Reichsrathswahlordnung zur Einsicht aufgelegten Wählerlisten in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu gestatten sei.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1888, Z. 1038/M. J., zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

## 8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1888, Z. 12.508,  
M. Z. 95.575,

betreffend die Hintanhaltung des unbefugten Tragens des Dienstzeichens der zum Schutze der Landescultur bestellten Wachorgane.

Aus Anlaß einer von den Ausschüssen des niederösterreichischen und oberösterreichischen Jagdschutzvereines bei dem hohen k. k. Ackerbauministerium eingebrachten Eingabe, in welcher die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß mit den im Wege der Privatindustrie hergestellten Dienstzeichen der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane Mißbrauch getrieben werden könnte, werden die Bezirksbehörden in Folge Erlasses des h. k. k. Ackerbau-

ministeriums vom 21. Februar 1888, Z. 1820, aufgefordert, die im §. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1887, L. G. Bl. Nr. 42, enthaltenen Strafbestimmungen behufs Hintanhaltung des unbefugten Tragens des Dienstzeichens mit aller Strenge zu handhaben.

## 9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. März 1888, Z. 4911,  
M. Z. 111.702,

betreffend die Verpflegs- und Heimbeförderungskosten für geisteskranke niederländische Staatsangehörige.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1888, Z. 256, hat die königl. niederländische Regierung, wie aus einer an die k. und k. Gesandtschaft in Haag gerichteten Zuschrift des königl. niederländischen Ministeriums des Aeußern vom 19. December 1887, Z. 11.013, zu entnehmen ist, die Tragung der Kosten für die Heimbeförderung eines geisteskranken niederländischen Staatsangehörigen, sowie die Rückerstattung der Verpflegskosten mit der Begründung entschieden abgelehnt, daß auch sie derlei Kostenersätze bezüglich dortlands verpflegter Ausländer niemals in Anspruch nimmt.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

## 10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. März 1888, Z. 8610,  
M. Z. 117.384,

betreffend Anordnungen zur Entlastung der psychiatrischen Abtheilung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Im Hinblick auf die Uebelstände an der psychiatrischen Abtheilung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien wird behufs Entlastung dieser Abtheilung im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1888, Z. 19.735, angeordnet:

1. Daß zunächst daran festzuhalten ist, daß das Wiener allgemeine Krankenhaus und somit auch dessen integrierender Bestandtheil, die Beobachtungsstation, aus der ohne Alterirung ihrer Widmung die psychiatrische Abtheilung hervorgieng, als Localanstalt nur verpflichtet ist, für die im Gemeindegebiete Wien vorkommenden Irrsinnfälle eine temporäre Unterkunft zu bieten, wenn ein anderer leichter zu erreichender und geeigneter Unterkunftsart nicht zur Verfügung steht. In diesem Sinne ist insbesondere auch Punkt e) des Ministerialerlasses vom 15. October 1870, Z. 1218, aufzufassen. Demnach muß strengstens dahin gewirkt werden, daß nicht die psychiatrische Abtheilung auch für die transitorische Unterbringung von in irgend einer Gemeinde außerhalb Wien vorkommenden Geisteskranken oder des Irrsinns Verdächtigen herangezogen werde.

2. Mit Ausnahme der Transferirung von des Irrsinns verdächtigen Kranken aus einzelnen Spitalsabtheilungen der Wiener k. k. Krankenanstalten dürfen von nun an auf die psychiatrisch-klinische Abtheilung unter den im hohen Erlasse vom 15. Februar 1870, Z. 1218 (h. o. Intimation vom 24. Februar 1870, Z. 5018) festgesetzten Bedingungen Personen nur im Wege des Aufnahmsjournals im allgemeinen Krankenhause und ausschließlich nur über

behördlichen Auftrag entweder einer Gerichts- oder aber einer Sicherheitsbehörde aufgenommen werden und darf nur aus den in diesem Wege aufgenommenen Personen auch das Materiale für Unterrichtszwecke gesucht werden.

3. Damit der Charakter der psychiatrischen Abtheilung auch in Rücksicht ihrer Widmung als Klinik gewahrt bleibe, ist über alle dieser Abtheilung zugewiesenen Kranken ein abgesondertes Gesionsprotokoll zu führen, in welchem alle die Aufnahme und Abgabe dieser Kranken beeinflussenden Momente ersichtlich zu machen sind.

4. Die Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses wird zum Zwecke der Hintanhaltung der Verzögerungen bei Abholung von nicht mehr auf die psych. = klin. Abtheilung gehörigen Geisteskranken angewiesen, sofort nach constatirter Geistesstörung bei einem auf der erwähnten Abtheilung befindlichen Kranken das Erforderliche wegen der Abtransportirung desselben einzuleiten und, wenn innerhalb von längstens 14 Tagen dem Ansuchen um Uebernahme des Geisteskranken nicht entsprochen wird, die h. o. Intervention in Anspruch zu nehmen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß unter Einem den k. k. Bezirkshauptmannschaften behufs Verständigung der Gemeinden, ferner den Stadträthen in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie der k. k. Polizeidirection in Wien bedeutet wird, daß es vorkommenden Falles den Gemeinden obliegt, diefalls Vorsorge zu treffen und die Bewilligung zur Aufnahme von zahlungsunfähigen Geisteskranken in eine der n. ö. Landesirrenanstalten unter Beischluß der betreffenden Documente beim n. ö. Landesausschusse zu erwirken, zu welchem Zwecke, im Falle durch ärztliches Zeugniß die Gemein-schädlichkeit des Geisteskranken bestätigt wird, die Vermittlung der politischen Behörde in Anspruch genommen werden kann.

---

## 11.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. April 1888, Z. 18.385, betreffend das Verbot des Hausirhandels in Kecskemet.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 30. März 1888, Z. 1330, eröffnet, daß laut Mittheilung des Herrn königl. ungarischen Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel am 1. März d. J., Z. 2792, die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Kecskemet unter Aufrechthaltung der im §. 17 der Hausirvorschriften vom Jahre 1852 und in den diesen §. ergänzenden sämtlichen späteren Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden der Monarchie gewährleisteten Rechte verboten worden ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf §. 10 des Hausirpatentes zur Kenntnißnahme und entsprechender Darnachachtung verständigt.

---

## 12.

Notiz des kaiserl. deutschen Consulates vom 8. April 1888, Z. 568,  
M. Z. 119.774,

betreffend die Bekanntgabe der Bedingungen für die Ausstellung von Leichenpässen.

Das hohe Auswärtige Amt des Deutschen Reiches zu Berlin hat mir mit Erlaß vom 31. v. M. bekanntgegeben, daß ich fürderhin Leichenpässe nur unter folgenden Bedingungen ausstellen kann, nämlich:

1. Wenn ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister vorgewiesen wird;
2. wenn eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigebracht wird;
3. wenn ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche geliefert wird, wobei zu berücksichtigen ist:

- a) daß die Leiche in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht verschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sei, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird;
- b) daß die Leiche von einer Person begleitet sein muß, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird;
- c) daß in den Fällen §. 157 der Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung vorgewiesen wird.

Der §. 157 der Deutschen Strafproceßordnung lautet:

„Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.“

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.“

4. Wenn der Boden des Sarges mit einer mindestens 5 Centimeter hohen Schichte von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt ist und diese Schichte mit fünfprocentiger Carbonsäurelösung reichlich besprengt ist;

5. hat in besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit eine Behandlung der Leiche mit säulnißwidrigen Mitteln stattzufinden;

6. wenn der Begleiter der Leiche eine zuverlässige Person ist, und

7. wenn, soferne der Tod im Verlaufe einer der nachstehenden benannten Krankheiten als: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgte, mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges in künftig vorkommenden Fällen erlaube ich mir nunmehr ergebenst mitzutheilen, daß ich Leichenpässe nur auf Grund von Zeugnissen des löblichen Stadtphysicats ausstellen werde, in welchen ausdrücklich die Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse betont erscheint, weshalb ich gleichzeitig das diensthöfliche Ersuchen stelle, diesfalls das Erforderliche verfügen zu wollen.

## 13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. April 1888, Z. 22.753,  
M. Z. 146.458,

betreffend die Abstellung des Gebrauches von Eß- und Trinkgeräthen aus Zinkblech in gerichtlichen Gefangen- und Arresthäusern und Strafanstalten.

Anlässlich des Falles, daß in einer Gefangenanstalt angeblich Eß- und Trinkgeräthe aus Zinkblech in Verwendung kommen sollten, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern die Aufmerksamkeit des hohen k. k. Justizministeriums darauf hingelenkt, daß die Verwendung derartiger Geräthe geeignet ist, Gefahren für die Gesundheit herbeizuführen, da erwiesenermaßen das Zink von kochsalzhaltigen, von sauren und fetten Speisen aufgenommen wird und schon wiederholt aus diesem Anlasse Gesundheitschädigungen vorgekommen sind. Das hohe k. k. Justizministerium fand daher anzuordnen, daß in allen gerichtlichen Gefangen- und Arresthäusern sowie in allen Strafanstalten, in welchen Eß- und Trinkschalen aus Zinkblech etwa in Verwendung stehen, diese Geschirre zu beseitigen und entweder sofort oder nach Zulaß der verfügbaren Credite allmählig durch andere für die Gesundheit unschädliche Geschirre aus Weißblech oder Thon zu ersetzen sind. Diese Verordnung des hohen k. k. Justizministeriums vom 21. März 1888, Z. 4766, wurde in das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums (IV. Jahrgang, VI. Stück Nr. 14) aufgenommen.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1888, Z. 5493, wird Vorstehendes dem Wiener Magistrate zur Wissenschaft mitgetheilt.

## 14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. April 1888, Z. 2665,  
M. Z. 150.267,

betreffend die Neuabgrenzung der Amtsbezirke der französischen Consularämter.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April l. J., Z. 1958/M. J., sind die Amtsbezirke der französischen Consularämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern seitens des französischen Ministeriums des Aeußern in jüngster Zeit neu abgegrenzt worden, und zwar in folgender Weise:

- a) Der consularische Amtssprengel der französischen Botschaft in Wien erstreckt sich künftig hin auf Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Galizien, Bukowina, Mähren, Salzburg, Schlesien und Steiermark.
- b) Der Amtsbezirk des französischen Generalconsulates in Triest umfaßt von nun an:
 

Kärnten, Krain, Dalmatien, das österreichische Küstenland, Tirol und Vorarlberg, mit dem Viceconsulate in Ragusa und den Consularagentien in Pesina, Spalato und Zara.

Hievon wird das Magistratspräsidium mit dem Bemerken zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt, daß die betreffenden Consularfunctionäre innerhalb des ganzen Umfanges ihres neuen Amtsbezirkes zur Ausübung ihrer Functionen zugelassen werden, und daß wegen Zulassung zur Ausübung ihrer Functionen bei den hiesigen Localbehörden das Erforderliche veranlaßt wird.

## 15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Mai 1888, Z. 7235,  
M. Z. 158.208,

betreffend die Abgrenzung der Gewerbsrechte der Schlosser und der Huf- und Wagenschmiede hinsichtlich der zur Herstellung der Wagen erforderlichen Arbeiten.

Unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 30. Jänner 1888, Z. 134.254, wird dem Magistrate eröffnet, daß die k. k. Statthalterei sich zur Fällung einer Entscheidung im Grunde des §. 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung wegen Abgrenzung der Gewerbsrechte der Schlosser einerseits und der Huf- und Wagenschmiede andererseits nicht bestimmt findet, weil aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß die Differenzen der beiden in Frage stehenden Genossenschaften hinsichtlich der Gewerbsrechte der von ihnen vertretenen Gewerkskategorien nicht wesentlicher Natur sind, die Gewerksgrenzen dieser Gewerbe zu verschiedenen Zeiten verschiedene waren, ohne daß seitens der beteiligten Genossenschaften Beschwerden erhoben wurden, endlich auch die vom Magistrate beantragte Abgrenzung allenfalls den dormalen in Wien bestehenden, keineswegs aber auch den in den übrigen Theilen Niederösterreichs in Bezug auf die in Rede stehenden Gewerbe obwaltenden Verhältnissen entsprechen würde und sohin der beantragten präzisen Abgrenzung der fraglichen Gewerbsrechte gewichtige Bedenken entgegenstehen.

Hienach muß es dem Magistrate überlassen werden, insoferne demselben Anzeigen wegen Gewerbsstörung gegen bestimmte Personen vorliegen, über diese Anzeigen unter Bedachtnahme auf das Resultat der vorliegenden Erhebungen instanzmäßig zu entscheiden.

## 16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Mai 1888, Z. 2571, M. Z.  
161.008,

betreffend die Inanspruchnahme der bosnisch-herzegowinischen Territorialbehörden zur Sicherung der Zustellung amtlicher Ausfertigungen an portopflichtige Adressaten.

Auf Grund des von dem k. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem k. und k. Reichs-Finanzministerium (Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina) gepflogenen Einvernehmens sind die Militärpostanstalten in den occupirten Ländern gehalten, die mittelst der Post eingelangten amtlichen Ausfertigungen an portopflichtige Adressaten, welche von den Letzteren nicht angenommen werden, unter Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit unverzüglich an den Aufgabsort zurückzuleiten.

Um nun die Zustellung dieser Ausfertigungen (Vorladungen, Einberufungen, Urtheile, Erkenntnisse, Bescheide u. s. w.) an die in Bosnien und der Herzegowina sich aufhaltenden Parteien zu sichern, wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April l. J., Z. 1480/M. J., aufgefordert, sich wegen Zustellung der dortamtlichen Ausfertigungen an portopflichtige Adressaten im Occupationsgebiete stets an die betreffende bosnisch-herzegowinische Territorial- (Kreis- oder Bezirks-) Behörde zu wenden, deren Sitz aus der amtlichen Ausgabe der Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik

von Bosnien und Herzegowina, welche auch die Kreis- und Bezirkseinteilung des Occupationsgebietes enthält, zu entnehmen ist.

Sollten sich in dieser Richtung irgend welche Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben, so ist hierüber zu berichten.

---

17.

**Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. Juli 1888, M. Z. 287.570, betreffend die Erklärung des Gewerbes der Ritter und Nieter als ein im Gürtler- und Bronzewaarenherzeuger-Gewerbe mitbegriffenes handwerksmäßiges Gewerbe.**

In Erledigung des Berichtes vom . . . ., betreffend das Ansuchen der Genossenschaft der Gürtler in . . . ., um Einreihung der Glasritter und Nieter unter die handwerksmäßigen Gewerbe der Gürtler und Bronzearbeiter wird der k. k. . . . im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet:

Die Genossenschaft begründet ihr Ansuchen damit, daß seitens der Ritter und Nieter viele Arbeiten verrichtet werden, welche eine Hauptbeschäftigung der Gürtler bilden, und daß somit alle drei Gewerbsverrichtungen nur verwandte Zweige ein- und derselben gewerblichen Beschäftigung, nämlich der Gürtler- und Bronzewaarenherzeuger sind.

Durch die Anmeldung des Gewerbes der Nieter und Ritter als ein freies Gewerbe würden nun die Gürtler- und Bronzewaarenherzeuger geschädigt, indem viele diesem Gewerbe analoge Verrichtungen ohne Erbringung des Befähigungsnachweises ausgeübt werden könnten.

Da die bezüglich dieses Ansuchens eingeleiteten Erhebungen die Richtigkeit der vorerwähnten Umstände ergeben haben, und namentlich constatirt wurde, daß die gewerblichen Verrichtungen der Ritter und Nieter mit jenen des Gürtlergewerbes im engsten Zusammenhange stehen und einen integrierenden Bestandtheil dieses Gewerbes bilden, erscheint das Gewerbe der Ritter und Nieter in dem in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110 sub Post-Nr. 15, angeführten Gewerbe der Gürtler und Bronzewaarenherzeuger inbegriffen und es werden daher Bewerber um die erstgenannten Gewerbe zur gewerbsmäßigen Ausübung desselben im Sinne des §. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, den Nachweis der Befähigung wie jene für das Gewerbe der Gürtler- und Bronzewaarenherzeuger zu erbringen haben.

Es ist jedoch hiebei im §. 1 des citirten Gesetzes begründet, daß hiedurch die fallweise nicht gewerbsmäßig betriebene Ausübung der Ritters- und Nieterei nicht berührt wird.

---

18.

**Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abtheilung 2, vom 21. Juli 1888, Nr. 3793, M. Z. 284.333, betreffend die Gleichstellung der Malerakademie in Prag mit den Gymnasien und Realschulen in Absicht auf das Einjährig-Freiwilligenrecht.**

Im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien wird auf Grund des §. 21, Absatz 5, des Gesetzes vom 2. October 1882, die aus einer allgemeinen Malerschule und

drei Specialschulen mit je drei Jahrgängen bestehende Malerakademie in Prag den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung haben jedoch nur jene Schüler der Malerakademie in Prag Anspruch, welche vor dem Eintritte in dieselbe ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule mit mindestens genügendem, zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe berechtigendem Erfolge absolvirt, dann eine der drei Specialschulen dieser Akademie durch mindestens drei Jahre besucht haben, und den guten Erfolg der Frequentirung mit Jahreszeugnissen nachweisen.

Hienach ist die Malerakademie in Prag, welche an Stelle der bestandenen Akademie der bildenden Künste in Prag getreten ist, in dasse Verzeichniß auf Seite 307 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze bei gleichzeitiger Streichung der letzteren Akademie aufzunehmen.

---

19.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereii vom 31. Juli 1888, Z. 42.886,  
M. Z. 263.204,

betreffend Anordnungen zur Hintanhaltung des mißbräuchlichen Verkehrs mit den Sprengmitteln „Janit“ und „Haloxlin“.

Nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung kommen beim Verschleiße der schwarzpulverartigen Sprengmittel „Janit“ und „Haloxlin“ Unzulänglichkeiten in der Richtung vor, daß diese Sprengmittel von den Verschleißern zum Nachtheile des Pulvermonopols als ärarisches Sprengpulver abgesetzt werden.

Die Täuschung der Consumenten wird dadurch herbeigeführt, daß die beiden genannten pulverartigen Sprengmittel durch verschiedene Siebe durchgeseiht, die durchsiebten unter einander vermengt und dadurch verschiedene Sorten von Sprengmittel erzielt werden, welche sodann als Sprengpulver, ja sogar als Schießpulver verkauft werden.

Dieser Vorgang der Verschleißer verstößt nicht nur gegen die Bestimmungen des Pulvermonopols, sondern auch gegen die Vorschriften der Sprengmittel-Verordnungen vom 2. Juli 1877, N. G. Bl. Nr. 68 und 22. September 1883, N. G. Bl. Nr. 156.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1887, Z. 12.896, wird der Magistrat sonach aufgefordert, darüber zu wachen, daß seitens der Verschleißer der Sprengmittel diese letzteren nur unter ihrem Namen, nicht aber als „Sprengpulver“ oder gar als „Schießpulver“ angeboten und abgesetzt werden, wobei bemerkt wird, daß jede Aenderung der Sprengmittel, sei es durch das Sieben oder durch das Abmischen derselben mit anderen Sprengmitteln im Sinne der erwähnten Sprengmittel-Verordnungen ganz unzulässig ist und dieselben nur in dem von der Fabrik bezogenen, concessionsmäßig erzeugten Zustande abgesetzt werden dürfen.

---

## 20.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat laut des Decretes an das k. k. Handelsgericht in Wien vom 26. October 1887, Z. 15.632, ausgesprochen, daß der nicht den Bestandtheil einer Gesellschaftsfirma bildende Beisatz „Wiener Herrenkleider-Concurrenz-Compagnie“ nur einen im Art. 16 H. G. gestatteten Zusatz zur näheren Bezeichnung des Geschäftes und eine jetzt häufig vorkommende, bisher von der politischen Behörde nicht beanstandete Reclame für im Geschäfte erzeugte Waaren bildet.

(Note des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 24. Februar 1888, Z. 28.823, M. Z. 77.114.)

## 21.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat über den einvernehmlich mit dem Magistrate gestellten Antrag der k. k. Polizei-Direction die Freigebung der durch mehrfache Neubauten in gleichmäßiger Weise verbreiterten Strecke der Kärntnerstraße von der Wallfischgasse, beziehungsweise Augustinerstraße bis zur Anna- und Führichgasse, beziehungsweise bis zum Schwarzenbergpalais D.-Nr. 32 Kärntnerstraße für den Verkehr des leichten Fuhrwerkes nach beiden Richtungen unter Aufrechthaltung der mit der Kundmachung der k. k. Polizei-Direction vom 1. December 1883 bestimmten Fahrordnung für die übrige Strecke der Kärntnerstraße genehmigt.

(Statthalterei-Erlaß vom 1. März 1888, Z. 611, M. Z. 85.231.)

## 22.

Fried. Strohmer, Vorstand der chemisch-technischen Versuchsstation des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien, Wieden, Hugelbrunnengasse Nr. 6, wurde mit Decret des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 22. Februar 1888, Z. 28.238, zum Sachverständigen für landwirthschaftliche und Handelschemie bestellt und als solcher am 7. März 1888 beeidigt.

(Handelsgerichts-Note vom 7. März 1888, Z. 28.238, M. Z. 90.627.)

## 23.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1888, Z. 5168, sind zum Zwecke der einheitlichen Regelung des Leichentransportes aus Italien in und durch die österreichisch-ungarische Monarchie die k. und k. Consularämter in Italien auf Grund der zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen der beiderseitigen Reichsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie getroffenen Vereinbarungen ermächtigt worden, Leichenpässe zur Ein- und Durchfuhr von Leichen aus Italien in und durch die

österreichisch-ungarischen Reichsgebiete unter denselben Modalitäten auszustellen, welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56, für den Transport von Leichen festgesetzt worden sind.

(Statthalterei-Erlaß vom 31. März 1888, Z. 18.130, M. Z. 115.563.)

---

## 24.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die k. k. n. ö. Statthalterei ausgesprochen, daß die Clavierstiftenerzeugung als freies Gewerbe anzusehen ist.

(Statthalterei-Erlaß vom 4. April 1888, Z. 18.082.)

---

## 25.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1888, Z. 1816, ist die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Groß-Becskerek unter Aufrechthaltung der im §. 17 der Hausirvorschriften vom Jahre 1852 und in den diesen ergänzenden, späteren Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden der Monarchie gewährleisteten Rechte verboten worden.

(Statthalterei-Erlaß vom 2. Mai 1888, Z. 23.946, P. S. Z. 5882.)

---

## 26.

Aus Anlaß hervorgekommener Zweifel über den Sinn des Artikels 1 der Additional-convention vom 30. März 1887, R. G. Bl. Nr. 111, zum Handels- und Schiffahrtsverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien, betreffend die wechselseitige Behandlung der Handlungsreisenden und deren Muster, wurde zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1888, Z. 763, zwischen den Regierungen beider Staaten die Vereinbarung getroffen, daß die den Handlungsreisenden gegenseitig gewährten Vortheile auch auf die einem dritten Staate angehörigen Geschäftsreisenden auszudehnen sind, welche für Rechnung eines österreichischen oder ungarischen Hauses in Belgien, oder aber eines belgischen Hauses in Oesterreich-Ungarn reisen.

(Statthalterei-Erlaß vom 31. Juli 1888, Z. 42.612, M. Z. 263:202.)

---

## II.

### Gemeinderathsbeschlüsse.

---

Vom 18. September 1888, Z. 5176, M. Z. 104.736.

Die neue Quergasse zwischen der Lador- und Prager Reichsstraße im II. Bezirke wird nach dem verstorbenen Gemeinderathe Carl Eberl mit dem Namen „Eberlgasse“ bezeichnet.

Vom 28. September 1888, Z. 4880, M. Z. 347.751/87.

Die bei dem Hause Dr.-Nr. 52 Porzellangasse im IX. Bezirke auf den parzellirten Machaczek'schen Gründen neu zu eröffnende Quergasse zwischen der Porzellangasse und der Rosauerlände, wird nach dem verstorbenen berühmten Rechtslehrer und gewesenen k. k. Justizminister Dr. Julius Glaser „Glasergasse“ benannt.

Vom 9. October 1888, Z. 455, Pr. Z. 25.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, daß von nun an die Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener auch auf das Lehrpersonale der kommunalen Mittelschulen sinngemäße Anwendung zu finden habe, insoferne nicht besondere Gemeinderathsbeschlüsse eine Ausnahme hievon verfügen.

---